

Vereinbarung gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG iVm § 13b SCHUG

zwecks Absolvierung einer

## **individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit**

Schule: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

Als Erziehungsberechtigte/r erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obengenannte Schülerin/obengenannter Schüler im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) im

Betrieb \_\_\_\_\_

in der Zeit (von – bis) \_\_\_\_\_

die eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufes (Lehrberuf) \_\_\_\_\_

kennen lernen kann.

**Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten** \_\_\_\_\_

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch die Schülerin/den Schüler wird im oben genannten Betrieb eine Aufsichtsperson bereitgestellt.

**Unterschrift Betrieb (Firmenstempel):** \_\_\_\_\_

### **Erklärung der Aufsichtsperson:**

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung der Schülerin/des Schülers in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen.

Weiters werde ich die Schülerin/den Schüler auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

**Unterschrift der Aufsichtsperson:** \_\_\_\_\_

## Informationen an den Betrieb:

- Die berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis
- Eine Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig.  
Das heißt:      Beschäftigung: ja  
                         Ersatz der Arbeitsleitung eines Arbeitnehmers: nein
- Schülerinnen und Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schülerin/des Schülers ist Rücksicht zu nehmen.
- Schülerinnen und Schüler sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schülerinnen und Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.